



Schlichten ist besser als Richten

Was Sie über Schiedspersonen, einvernehmliche Streitbeilegung
und den Täter-Opfer-Ausgleich wissen sollten



Schlichten ist besser als Richten

Was Sie über Schiedspersonen, einvernehmliche Streitbeilegung
und den Täter-Opfer-Ausgleich wissen sollten

LIEBE BÜRGERINNEN UND BÜRGER!

Zunehmend werden Streitigkeiten auch in Bagatellsachen – ohne vorhergehenden Versuch einer Streitbeilegung – vor die Gerichte gebracht und dort bis in die letzte Instanz ausgetragen. Manche stehen am Ende dieses Weges trotz des im wahrsten Sinne des Wortes „erstrittenen“ Urteils vor einem Scherbenhaufen: Die Rechtsfrage ist zwar zu ihren Gunsten entschieden, die menschlichen Beziehungen mit den anderen Beteiligten aber oftmals für immer zerstört. Hinterher stellt sich die Frage, ob Gesprächsbereitschaft und ein wenig Entgegenkommen nicht für alle besser gewesen wäre.



Als Alternative dienen die verschiedenen Möglichkeiten der einvernehmlichen Konfliktlösung, die Ihnen in dieser Broschüre näher vorgestellt werden.

Zum einen bietet die Schiedsgerichtsordnung des Landes Rheinland-Pfalz eine sinnvolle und kostengünstige Möglichkeit der Streitschlichtung zur Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens. Schiedspersonen nehmen in unserem Land seit langem Aufgaben der Streitschlichtung wahr und sind eine bewährte Institution. Gerade im zivilrechtlichen Bereich wurden sie leider zu selten in Anspruch genommen, obwohl sie gerade hier mithelfen können, den Streit friedlich beizulegen, und zwar noch schneller und billiger als bei Inanspruchnahme eines Gerichts. Zur Förderung der außergerichtlichen Streitschlichtung wurde für bestimmte zivilrechtliche Streitigkeiten gesetzlich bestimmt, dass die streitenden Parteien vor Anrufung des Gerichts zunächst versuchen müs-

sen, den Streit unter Beteiligung einer im Landesschlichtungsgesetz genannten Stelle außergerichtlich beizulegen.

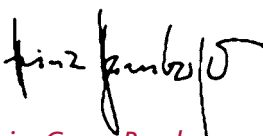
Auf den nächsten Seiten erfahren Sie, wann und wie Schiedspersonen helfen können und dazu beitragen, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre Schiedspersonen verstärkt in Anspruch nehmen.

Auch eine Mediation kann die einvernehmliche Konfliktlösung fördern. Diese kann nicht nur vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, also außergerichtlich, sondern auch während eines gerichtlichen Verfahrens durchgeführt werden, und zwar durch freie Anbieter (gerichtsnahe Mediation) oder durch justizeigenes Personal (gerichtsinterne Mediation). In dieser Broschüre finden Sie daher auch Informationen über die Vorteile einer Mediation und das Angebot der gerichtsinternen Mediation in der rheinland-pfälzischen Justiz.

Der Täter-Opfer-Ausgleich kann zwar die weitere Durchführung eines Strafverfahrens nicht immer vermeiden, bietet jedoch die Chance zu einem einvernehmlichen Ausgleich zwischen Opfer und Täter einer Straftat, der für beide Seiten Vorteile bringt, die über die in einem Gerichtsverfahren möglichen Rechtsfolgenentscheidungen hinausgehen. Näheres hierzu finden Sie ebenfalls auf den folgenden Seiten.

Zudem enthält diese Broschüre Informationen zu sonstigen außergerichtlichen Konfliktschlichtungsstellen und Mediationsanbietern, die Sie im Bedarfsfall in Anspruch nehmen können.

Es würde mich sehr freuen, wenn auch Sie nach dieser Lektüre davon überzeugt sind, dass Schlichten besser ist als Richten.

Ihr 

*Dr. Heinz Georg Bamberg
Justizminister von Rheinland-Pfalz*

INHALTSVERZEICHNIS

LIEBE BÜRGERINNEN UND BÜRGER!	5
DAS SCHIEDSVERFAHREN	9
Die Schiedsperson – Wer ist das?	9
Wann kann die Schiedsperson in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten helfen?	10
Warum auch in Strafsachen zur Schiedsperson?	12
Wie läuft das Verfahren ab?	13
Was kostet das Schiedsverfahren?	13
GERICHTSINTERNE MEDIATION	15
Was ist „gerichtsinterne Mediation“?	16
Wie läuft die gerichtliche Mediation ab?	17
Warum Mediation?	18
Für welche Verfahren eignet sich die Mediation?	19
TÄTER-OPFER-AUSGLEICH IM STRAFVERFAHREN (TOA)	21
Was bietet ein Täter-Opfer-Ausgleich den Opfern?	22
Was bietet ein Täter-Opfer-Ausgleich den Tätern?	23
Was umfasst der Täter-Opfer-Ausgleich regelmäßig?	23
Zu welchem Zeitpunkt kann ein Täter-Opfer-Ausgleich eingeleitet werden?	23
Durch wen wird ein Täter-Opfer-Ausgleich initiiert?	24
Was geschieht im Täter-Opfer-Ausgleich?	24
Wer vermittelt?	25
Koordinierungsstellen für Täter-Opfer-Ausgleich in Rheinland-Pfalz	25
SONSTIGE AUSSERGERICHTLICHE SCHLICHTUNGSSTELLEN	
./ MEDIATIONSANBIETER	27
Schlichtungseinrichtungen der rheinland-pfälzischen Handwerksorganisationen	27
Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten	33
Weitere Schlichtungseinrichtungen	34
Mediationsanbieter	36



DAS SCHIEDSVERFAHREN

Das Schiedsverfahren ist in der Schiedsamsordnung vom 12. April 1991¹ geregelt.

Das Schiedsverfahren – was ist das?

Bei einem Schiedsverfahren bemüht sich ein neutraler Dritter (die Schiedsperson) um eine außergerichtliche Streitbeilegung zwischen den Parteien, ohne eine Entscheidung zu treffen. Die Schiedsperson kann lediglich konkrete Lösungsvorschläge unterbreiten.

Schiedspersonen in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gibt es mehr als 300 Schiedspersonen. Zuständig ist die Schiedsperson am Wohnort des Antragsgegners.

Die Schiedsperson – Wer ist das?

Eine Schiedsfrau oder einen Schiedsmann gibt es in jeder Verbandsgemeinde, jeder verbandsfreien Gemeinde, jeder kreisangehörigen und jeder kreisfreien Stadt.

Schiedspersonen werden auf Vorschlag des Gemeinde- oder Stadtrats von der Direktorin bzw. dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von 5 Jahren ernannt. Das Schiedsamt wird ehrenamtlich ausgeübt, und zwar von Personen, die mindestens 30 Jahre alt und ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sind.

¹ Die Schiedsamsordnung können Sie unter www.justiz.rlp.de > Landesrecht abrufen.

Schiedspersonen schaffen durch ihre Anteilnahme an den zu verhandelnden Angelegenheiten, durch die Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen und durch die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre die Voraussetzungen dafür, dass die Parteien sich einigen. Im Interesse der Beteiligten helfen sie bei der Wiederherstellung des sozialen Friedens und tragen dazu bei, einen langen, kostspieligen und nervenaufreibenden Gerichtsprozess zu vermeiden.

Name und Anschrift der für Sie zuständigen Schiedsperson erfahren Sie bei der Gemeindeverwaltung oder dem Amtsgericht.

Falls Sie selbst an der Übernahme dieses Ehrenamtes interessiert sind, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Wann kann die Schiedsperson in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten helfen?

Gerade bei Streitigkeiten des täglichen Lebens mit Nachbarn oder Bekannten ist die Atmosphäre schnell so gespannt, dass sich die Beteiligten nicht mehr in Ruhe aussprechen können. Bis dahin gute Beziehungen sind zu schade, um sie bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung deshalb aufs Spiel zu setzen, weil die Hecke des Nachbargrundstücks zu hoch gewachsen ist, Ihr Auto beim Einparken beschädigt wurde oder der Handwerker von nebenan den Reparaturauftrag schlecht ausgeführt hat. Gerade hier können Schiedspersonen dazu beitragen, den Streit zu schlichten und die nachbarschaftlichen, familiären und freundschaftlichen Beziehungen zu wahren.

Seit dem 01.12.2008 schreibt das Landesschlichtungsgesetz² für bestimmte Nachbarrechts- und Ehrverletzungsstreitigkeiten vor, dass vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein Schlichtungsversuch vor einer Schiedsperson oder einer sonstigen Gütestelle unternommen werden muss.

Zuständig ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Schiedsperson des Bezirks, in dem die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner wohnt.

² Das Landesschlichtungsgesetz können Sie unter www.justiz.rlp.de > Landesrecht abrufen

Bei Streitigkeiten über Ansprüche wegen

- der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelten Einwirkungen (z.B. Einwirkung durch Gase, Dämpfe, Gerüche, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusche, Erschütterungen von einem anderen Grundstück), sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
- Überwuchses nach § 910 BGB,
- Hinüberfalls nach § 911 BGB,
- eines Grenzbaumes nach § 923 BGB,
- der im Landesnachbarrechtsgesetz³ geregelten Nachbarrechte (z.B. Errichtung einer Nachbar- oder Grenzwall, Befestigung von Schornsteinen, Lüftungsschächten oder Antennenanlagen), sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt und
- wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind,

ist ein Schlichtungsversuch nur dann entbehrlich, wenn nicht alle Parteien bei Einleitung des Schlichtungsverfahrens ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine Niederlassung in Rheinland-Pfalz in demselben oder in benachbarten Landgerichtsbezirken haben.

Grundsätzlich ist jedoch ein Schlichtungsversuch vor einer Schiedsperson in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sinnvoll und möglich. Lediglich dann, wenn es sich um eine nicht-vermögensrechtliche Streitigkeit handelt (zum Beispiel Ehescheidung, Streitigkeiten über die Vaterschaft, Sorge- und Umgangsstreitigkeiten), wenn es bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten um mehr als 5.000,- Euro geht oder in tatsächlich oder rechtlich besonders schwierigen Fällen (zum Beispiel Streitigkeiten über gesetzliche Unterhaltspflichten) darf bzw. soll die Schiedsperson nicht tätig werden.

Das Schiedsverfahren ist zum Beispiel ausgeschlossen bei:

- Ehescheidungen,
- Vaterschaftsstreitigkeiten,
- Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten,
- ab einem Streitwert von 5.000,- Euro.

³ Das Landesnachbarrechtsgesetz können Sie unter www.justiz.rlp.de > Landesrecht abrufen.

Warum auch in Strafsachen zur Schiedsperson?

Der Sühneversuch ist Voraussetzung für die Erhebung der Privatklage.

Strafverfolgung ist zwar Sache des Staates, aber bei manchen Delikten muss eine Schiedsperson eingeschaltet werden, bevor Sie sich an das Gericht wenden können, nämlich bei den sogenannten Privatklagedelikten

- Hausfriedensbruch,
- Beleidigung,
- Verletzung des Briefgeheimnisses,
- Körperverletzung,
- Bedrohung,
- Sachbeschädigung oder
- Begehung der vorgenannten Straftaten im Vollrausch.

Kommen solche Straftaten in Betracht, erhebt die Staatsanwaltschaft nur dann eine Anklage, wenn sie das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Sieht sie ein solches öffentliches Interesse nicht, werden Sie auf den Privatklageweg verwiesen. Das heißt, dass Sie sich selbst mit einer Klage an das Strafgericht wenden müssen, wenn Sie eine Bestrafung des Täters wollen.

Eine solche Privatklage können Sie jedoch nur einreichen, wenn Sie zuvor versucht haben, sich mit den anderen Beteiligten außergerichtlich zu versöhnen.

Für diesen gesetzlich vorgeschriebenen Sühneversuch ist die Schiedsperson des Bezirks zuständig, in dem die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner wohnt. Wohnen Sie nicht im gleichen Bezirk, kann das für die Privatklage zuständige Gericht gestatten, von der Durchführung des Sühneversuchs abzusehen. Das Gericht kann auch die Teilnahme einer Sie vertretenden Person erlauben, wenn Ihnen die Anreise nicht zumutbar ist.

Wie läuft das Verfahren ab?

Das Schiedsverfahren ist unbürokratisch, kostengünstig und ergebnisoffen.

Eingeleitet wird das Verfahren durch einen Antrag, der Namen, Beruf, Familienstand, Geburtsdatum und Anschrift beider Parteien sowie eine kurze Darstellung der Streitsache enthalten soll. Den unterschriebenen Antrag können Sie der Schiedsperson schriftlich zuleiten oder mündlich bei ihr „zu Protokoll“ erklären.

Die Schiedsperson bestimmt nunmehr einen Termin, zu dem die Streitparteien geladen werden.

Vor dem Termin sollten Sie sich überlegen, worauf es Ihnen ankommt und ob und inwieweit Sie unter Berücksichtigung der Situation der anderen Partei kompromissbereit sind.

In dem Termin haben beide Parteien Zeit und Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge in Ruhe und – anders als in einem Gerichtsverfahren – ohne Öffentlichkeit darzustellen. Die Schiedsfrau oder der Schiedsmann wird versuchen, bestehende Spannungen abzubauen und eine Einigung herbeizuführen. Sofern dies gelingt, wird der abgeschlossene Vergleich in einer Niederschrift festgehalten, die von der Schiedsperson und den Parteien zu unterzeichnen ist. Notfalls kann aus einem solchen Vergleich auch vollstreckt werden.

Kommt eine Einigung nicht zustande oder erscheint die andere Streitpartei nicht zum Termin, haben Sie immer noch die Möglichkeit, das Gericht anzurufen.

Was kostet das Schiedsverfahren?

Die Kosten des Verfahrens sind nicht hoch: Die Gebühr für eine Güteverhandlung beträgt 10,- Euro und verdoppelt sich, wenn ein Vergleich zustande kommt. Unter besonderen Umständen kann die Gebühr auf bis zu 40,- Euro erhöht werden.

Außerdem können noch Auslagen, z.B. Portokosten der Schiedsperson, anfallen.

Die Schiedsperson soll ihr Tätigwerden von der vorherigen Zahlung der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.

In besonderen Fällen kann die Schiedsperson auch die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

Grundsätzlich hat die Partei die Kosten zu tragen, die die Tätigkeit der Schiedsperson veranlasst, also den Antrag auf Durchführung des Schiedsverfahrens gestellt hat. Schließen die Parteien einen Vergleich, werden sie regelmäßig auch hinsichtlich der Kosten des Schiedsverfahrens eine Einigung treffen.

Scheitert der außergerichtliche Schlichtungsversuch und wird im Anschluss an das Schiedsverfahren ein gerichtliches Verfahren durchgeführt, gehören die durch das Schiedsverfahren entstandenen Kosten zu den Kosten des Rechtsstreits und sind von der im Prozess unterliegenden Partei zu tragen.

GERICHTSINTERNE MEDIATION

Mediation – was ist das?

Mediation ist ein freiwilliges Verfahren, in dem sich die Beteiligten mit Unterstützung einer neutralen Person um eine einvernehmliche Konfliktlösung bemühen.

Gerichtsinterne Mediation in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wird bei sehr vielen Gerichten aller Gerichtsbarkeiten nach Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine Mediation durch Richterinnen und Richter angeboten.

Auch nach Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ist es noch nicht zu spät für eine einvernehmliche Konfliktlösung. So hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 14.02.2007 – 1 BvR 1351/01 – ausgeführt: „Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung.“

Eine einvernehmliche Konfliktlösung ist auch noch während eines Gerichtsverfahrens möglich und sinnvoll.

Zu einer solch einvernehmlichen Konfliktlösung kann die gerichtsinterne Mediation beitragen, die seit Anfang des Jahres 2009 bei vielen rheinland-pfälzischen Gerichten angeboten wird.

Was ist „gerichtsinterne Mediation“?

Die Mediation ist ein freiwilliges Verfahren zur einvernehmlichen Lösung von festgefahrenen Konflikten. Eine neutrale Person – die Mediatorin bzw. der Mediator – unterstützt die Beteiligten durch eine besondere Form der Gesprächsführung bei der Erarbeitung einer einvernehmlichen Konfliktlösung, die den Interessen der Beteiligten am besten dient.

Mediatorinnen und Mediatoren vermitteln ohne eigene Entscheidungskompetenz zwischen den Streitparteien und moderieren das auf einen Konsens zielende Gespräch. Durch bestimmte Frage- und Gesprächstechniken ermitteln die Mediatorinnen und Mediatoren die hinter den jeweiligen Positionen stehenden Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten und vermitteln sie der jeweils anderen Partei. Das dadurch entstehende gegenseitige Verständnis befähigt die Beteiligten, selbstständig Lösungsoptionen zu entwickeln und ihren Konflikt einvernehmlich und nachhaltig beizulegen.

Eine Mediation ist möglich, sobald ein Konflikt auftritt. Wird eine Mediation durch externe Anbieter durchgeführt, bevor ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, spricht man von einer „außergerichtlichen Mediation“.

Eine Mediation kann aber auch durchgeführt werden, wenn bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde, und zwar sowohl durch externe Anbieter als „gerichtsnahe Mediation“ als auch durch justizeigenes Personal als „gerichtsinterne Mediation“.

Die „gerichtsnahe Mediation“ wird außerhalb des eigentlichen Gerichtsprozesses durch einen externen Anbieter durchgeführt. In diesem Fall wird das gerichtliche Verfahren gemäß § 278 Absatz 5 Sätze 2 und 3 und § 251 der Zivilprozessordnung zum Ruhen gebracht.

Bei der „gerichtsinternen Mediation“ wird das streitige Verfahren im Einverständnis der Beteiligten an besonders geschulte Richterinnen und Richter abgegeben, die ohne Entscheidungsbefugnis eine nichtöffentliche und vertrauliche Mediationsverhandlung durchführen.

Seit Anfang des Jahres 2009 hat die rheinland-pfälzische Justiz damit begonnen, in allen Gerichtsbarkeiten und möglichst an allen Gerichtsstandorten eine gerichtsinterne Mediation anzubieten.

Damit wurde im Sinne einer bürgerfreundlichen, dienstleistungsorientierten und modernen Justiz eine gerichtliche Konfliktlösungsmöglichkeit geschaffen, mit der ein einvernehmlicher Ausgleich zwischen streitenden Parteien gefördert wird.

Ob die gerichtsinterne Mediation auch schon bei dem für Ihren Rechtsstreit zuständigen Gericht angeboten wird, erfahren Sie auf der Homepage der einzelnen Gerichte (www.justiz.rlp.de > Gerichte).

Bei Interesse können Sie auch die für Ihren Rechtsstreit zuständigen Richterinnen und Richter auf die gerichtsinterne Mediation ansprechen.

Im Beitrag „Sonstige außergerichtliche Schlichtungsstellen / Mediationsanbieter“ erfahren Sie, welche Mediationsverbände Listen der externen Mediationsanbieter auch in Ihrer Nähe führen.

Wie läuft die gerichtsinterne Mediation ab?

Eine Mediationsverhandlung wird nur mit Zustimmung der Beteiligten durchgeführt, und zwar möglichst innerhalb eines Termins. Bei einer wesentlich zeitaufwändigeren Aufarbeitung des Konflikts wird die Möglichkeit einer Mediation durch externe Anbieter angesprochen. Die besonders geschulten Mediationsrichterinnen und Mediationsrichter, die keine Entscheidungsbefugnis im Streitverfahren besitzen, unterstützen die Beteiligten bei der Erarbeitung einer einvernehmlichen Konfliktlösung.

Die Mediationsverhandlung ist nichtöffentlich und vertraulich – es herrscht keine Gerichtsatmosphäre. Das Gespräch dient nicht der Klärung von Rechtsfragen, sondern der Ermittlung der Wünsche und Interessen der Beteiligten, die die Mediatorin bzw. der Mediator der jeweils anderen Partei vermittelt. So wird

das gegenseitige Verständnis gefördert. Auch festgefahrene Konflikte können hierdurch in einem neuen Licht betrachtet und einvernehmlich und zukunftsgerichtet gelöst werden.

Der Ausgang des Mediationsverfahrens wird ausschließlich durch die Beteiligten bestimmt, die eigenverantwortlich festlegen, ob und wie der Konflikt einvernehmlich gelöst wird. Sie können die Mediation auch jederzeit abbrechen.

Eine Vereinbarung der Parteien wird als gerichtlicher Vergleich protokolliert und führt zur Verfahrensbeendigung. War die gerichtsinterne Mediation erfolglos, wird das Verfahren an die Richterin bzw. den Richter zurückverwiesen, die bzw. der für eine streitige Entscheidung zuständig ist und das Streitverfahren fortsetzt.

Mit Unterstützung der Mediatorin bzw. des Mediators entscheiden allein die Parteien, ob und wie ein Konflikt im Rahmen einer vertraulichen Mediationsverhandlung einvernehmlich gelöst wird.

Warum Mediation?

- Die Mediation ermöglicht eine konstruktive und eigenverantwortliche Konfliktlösung.
- Durch die Mediation kann ein langwieriges Gerichtsverfahren abgekürzt werden.
- In der Mediationsverhandlung herrscht keine Gerichtsatmosphäre.
- Durch die Mediation können Kosten für eine Beweisaufnahme oder Rechtsmittel gespart werden.
- In der Mediation können Konflikte unter Berücksichtigung aller Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten endgültig und zukunftsweisend gelöst werden.
- Durch eine Mediation können die Beziehungen zwischen den Beteiligten neu geordnet werden.
- Ein Mediationsverfahren fördert die Fähigkeit der Beteiligten, zukünftige Konflikte selbst und einvernehmlich zu lösen.

Für welche Verfahren eignet sich die Mediation?

Mediation eignet sich in allen Fällen, in denen es nicht nur um Ansprüche, juristische Positionen und rechtliche Problematiken geht, sondern auch um weitere Anliegen, Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten, die in Recht und Gesetz nicht immer abgebildet sind.

Betroffen sind alle materiell-rechtlichen Bereiche, insbesondere Streitigkeiten wegen Ehrschutzverletzungen, Verfahren aus dem öffentlichen oder privaten Nachbarschaftsrecht, dem Familien-, Erb- und Mietrecht, dem Beamten-, Umwelt- und Gesellschaftsrecht, dem Schul- und Jugendhilferecht, dem Kranken- und Unfallversicherungsrecht sowie Schätzungen und Bewertungen der Besteuerungsgrundlagen.

Verfahren sind für eine Mediation besonders geeignet:

- wenn zwischen den Beteiligten Dauerbeziehungen bestehen,
- bei komplexen Auseinandersetzungen,
- wenn eine schnellstmögliche Klärung der Rechtsbeziehungen angestrebt wird,
- wenn der Rechtsstreit andere Wurzeln hat als unterschiedliche Rechtspositionen,
- wenn bei stark emotionalisierten Konflikten die Sachfragen überdeckt sind,
- wenn die Einbindung nicht am Rechtsstreit beteiligter Dritter sinnvoll erscheint,
- wenn Ermessens-, Beurteilungs-, Bewertungs- oder Gestaltungsspielräume für die beteiligten Behörden bestehen,
- bei Alt- oder Umfangsverfahren oder
- wenn mehrere Verfahren zwischen den Beteiligten anhängig sind.

Weitere Informationen und Einzelheiten zum Landeskonzept gerichtssinterne Mediation in der rheinland-pfälzischen Justiz finden Sie unter www.justiz.rlp.de > Ministerium > Projekte > Gerichtsmediation.

TÄTER-OPFER-AUSGLEICH IM STRAFVERFAHREN (TOA)

TOA - was ist das?

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein einvernehmlicher Ausgleich zwischen Opfer und Täter nach einer Straftat – ohne Beteiligung des Gerichts, aber im Rahmen eines Strafverfahrens.

TOA - flächendeckend in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz ist flächendeckend in jedem Landgerichtsbezirk eine Koordinierungsstelle für den Täter-Opfer-Ausgleich vorhanden.

Gerichtsprozesse beschäftigen sich im Wesentlichen mit der Feststellung des Sachverhalts und der Klärung rechtlicher Fragen, sie können langwierig sein und sind stark formalisiert. In vielen Rechtsgebieten werden daher zusätzliche Verfahrensformen eingesetzt, die die Interessenlagen aller Beteiligten einbeziehen und ihnen eine unkomplizierte Möglichkeit bieten, auch für die Zukunft eine allen gerecht werdende Lösung zu finden.

Im Strafverfahren bietet der Täter-Opfer-Ausgleich für Opfer und Täter eine Gelegenheit, außergerichtlich – unter Beteiligung eines unparteiischen Dritten – eine befriedende Regelung von Konflikten herbeizuführen. Die Auseinandersetzung auch in einer persönlichen Begegnung ermöglicht Information, Aussprache, Entschuldigung und Bemühungen um Wiedergutmachung. Das Gespräch kann nachhaltig zur Verarbeitung der entstandenen Probleme beitragen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich knüpft an die Fähigkeiten und Methoden der Menschen, mit divergierenden Interessen umzugehen, an. Sie lösen tagtäglich ihre

aus unterschiedlichen Interessen entstandenen Konflikte außerhalb der Gerichte und ohne formelle Prozesse.

Häufig haben Opfer und Täter schon vor der Straftat miteinander zu tun gehabt, häufig ist die Tat der vorläufige Höhepunkt eines Streits. Aber auch wenn dies nicht der Fall ist, ist durch die Tat ein Konflikt zwischen ihnen entstanden, der durch den Täter-Opfer-Ausgleich gelöst werden kann.

Ein Täter-Opfer Ausgleich kommt nur zustande, wenn beide Parteien damit einverstanden sind. Weitere Grundvoraussetzung ist, dass der Täter zu seiner Tat steht.

Der Täter-Opfer-Ausgleich gewinnt in dem Maße an Bedeutung, wie durch die Tat persönliche oder soziale Beziehungen betroffen sind und im Hinblick auf sozialen Frieden einer Gestaltung bedürfen.

Was bietet ein Täter-Opfer-Ausgleich den Opfern?

Opfer von Straftaten haben im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs, begleitend zu einem Strafverfahren, die Möglichkeit, gegenüber den Tätern persönlich die Folgen der erlittenen Tat darzustellen, Ärger und Gefühle kundzutun, sowie ihre Erwartungen an eine Wiedergutmachung und Schadensersatz zu äußern.

Opfer von Straftaten werden im Strafprozess zumeist als Zeugen zur Aufklärung des Sachverhalts gehört. Die Erfahrung, Opfer einer Straftat zu sein, stellt aber eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensgefühls dar. Verstärkt wird eine solche Beeinträchtigung, wenn die Betroffenen den Ereignissen ohnmächtig gegenüberstehen, wenn sie nichts tun können. Die Folgen sind häufig Angst oder Ärger und Zorn.

Während gerichtliche Verfahren gegenüber solchen Beeinträchtigungen kaum Hilfe bringen können, haben die Opfer beim Täter-Opfer-Ausgleich im Wege der außergerichtlichen, kommunikativen Mediation die Möglichkeit, Angst und Ärger hinter sich zu lassen und ihre ganz persönlichen Interessen an Ausgleich und Wiedergutmachung einzubringen.

Was bietet ein Täter-Opfer-Ausgleich den Tätern?

Täter können ihre Einsicht in begangenes Unrecht dem Opfer unmittelbar zeigen, auch durch Wiedergutmachung.

Sie haben die Möglichkeit, sich den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen. Dadurch können sie deren Folgen abmildern und zur Bereinigung des Konflikts beitragen. Auch wenn die persönliche Begegnung mit dem Opfer ihnen zunächst Angst macht, können sie im Verlauf des Gesprächs Verantwortung für die Tat übernehmen. Möglicherweise beeinflusst diese Erfahrung auch das zukünftige Verhalten und verhindert so weitere Straftaten.

Darüber hinaus hat der Täter-Opfer-Ausgleich einen Einfluss auf das weitere Gerichtsverfahren (Strafmilderung oder Verfahrenseinstellung).

Was umfasst der Täter-Opfer-Ausgleich regelmäßig?

- Konfliktberatung und/oder Konfliktschlichtung,
- eine Vereinbarung über die angestrebte oder erfolgte Wiedergutmachung,
- die Leistungen des Täters zur Wiedergutmachung und
- die Berücksichtigung der Täterbemühungen im Strafprozess.

Zu welchem Zeitpunkt kann ein Täter-Opfer-Ausgleich eingeleitet werden?

Ein Täter-Opfer-Ausgleich kann in jedem Stadium eines Strafverfahrens durchgeführt werden. Aber auch nach rechtskräftigem Abschluss eines Gerichtsverfahrens, selbst wenn der Täter sich in Haft befindet, ist ein Täter-Opfer-Ausgleich noch möglich.

Durch wen wird ein Täter-Opfer-Ausgleich initiiert?

Alle am Strafverfahren Beteiligten – Opfer, Täter, deren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Polizei, Hilfsorganisationen, die Staatsanwaltschaft, die Gerichte oder die Justizvollzugseinrichtungen – können einen Täter-Opfer-Ausgleich in einem konkreten Fall anregen.

In anhängigen Strafverfahren entscheiden die Staatsanwaltschaften oder Gerichte, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt werden kann und wie dessen Ergebnisse im Strafverfahren berücksichtigt werden können. Die inhaltliche Vereinbarung über die Wiedergutmachung liegt allein bei Opfer und Täter selbst. Ihnen hierbei zu helfen und die Konfliktbereinigung in Gang zu bringen, ist Aufgabe der Konfliktschlichtungsstellen.

Insgesamt erfordert die Organisation des Täter-Opfer-Ausgleichs eine Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen – der Staatsanwaltschaft, der Konfliktschlichtungsstelle (z.B. Jugendgerichtshilfe, freier Träger), der Polizei, den Gerichten und den Justizvollzugseinrichtungen.

Was geschieht im Täter-Opfer-Ausgleich?

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Angelegenheit von Opfer und Täter. Diese stellen ihre Interessen dar und geben vor, wie sie ihren Konflikt lösen wollen. Von Seiten der Konfliktschlichtungsstelle wird über mögliche Vorgehensweisen informiert und gegebenenfalls eine persönliche Begegnung angeregt. Dies geschieht zunächst in getrennten Gesprächen mit den Betroffenen. Dabei klärt die Konfliktschlichtungsstelle auch, ob und welche Möglichkeiten für eine Wiedergutmachung bestehen. Opfer und Täter können die weitere Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs annehmen oder ablehnen. Ansatz für einen Ausgleich ist der bestehende Konflikt zwischen ihnen.

Der Ablauf einer Konfliktberatung und ggf. Konfliktbereinigung ist ein strukturierter Prozess mit Kommunikationsregeln, die der Vermittler einführend erklärt. Im Mittelpunkt der Gespräche stehen die Aufarbeitung der Tat und ihrer

Folgen sowie die Vereinbarung von möglichen Wiedergutmachungsleistungen des Täters an die Geschädigten. Das Ergebnis wird im Allgemeinen schriftlich fixiert. Die Konfliktschlichtungsstelle kontrolliert später die Einhaltung der Absprachen.

Wer vermittelt?

Die in der Vermittlung tätigen Personen sind im Umgang mit Konflikten erfahrene und/oder geschulte Fachkräfte. Sie sind unparteiisch und garantieren einen fairen Ablauf des Verfahrens. Ihre Rolle als unbeteiligte Dritte mit dem Gebot der Unterstützung jeder Partei gehört zu den konstituierenden Rahmenbedingungen des Täter-Opfer-Ausgleichs. Sie sind zugleich Garant für die Einhaltung der Regeln, die sich auf die Kommunikation als „fair Trial“ beziehen und insbesondere den Schutz der Opferinteressen beinhalten. Über die zu treffende Vereinbarungen entscheiden die Betroffenen selbst. Deren Einhaltung wird von den Konfliktschlichtungsstellen überprüft.

Koordinierungsstellen für Täter-Opfer-Ausgleich in Rheinland-Pfalz

In den Koordinierungsstellen finden Sie für jeden Fall kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die organisatorische Fragen klären. In jeder Koordinierungsstelle ist auch eine Konfliktschlichtungsstelle eingerichtet, die in der weit überwiegenden Zahl der Fälle auch für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs zuständig ist. Darüber hinaus gibt es bei kommunalen Trägern Konfliktschlichtungsstellen, die tätig werden können, wenn auf Täterseite Personen beteiligt sind, die zur Tatzeit bis zu 21 Jahre alt waren. Die Koordinierungsstellen klären, welche Konfliktschlichtungsstelle für den jeweiligen konkreten Fall zuständig ist und vermitteln unbürokratisch an diese weiter.

In Rheinland-Pfalz gibt es folgende Koordinierungsstellen:

DIALOG

Wilhelmstraße 7-11
55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671 4822347

DIALOG

Berliner Straße 52
67059 Ludwigshafen
Telefon 0621 592961-25

DIALOG

Pfaffstraße 3
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 3163619

DIALOG

Erthalstraße 2
55118 Mainz
Telefon 06131 28777-11

Verein Bewährungshilfe Koblenz e.V.

Entenpfuhl 14
56068 Koblenz
Telefon 0261 1334930

Projekt Handschlag

Karl-Marx-Straße 29
54290 Trier
Telefon 0651 75190

DIALOG

Nordring 11a
76829 Landau/Pfalz
Telefon 06431 381916
06431 22121
07274 952203

DIALOG

Goetheplatz 2
66482 Zweibrücken
Telefon 06332 17053

SONSTIGE AUSSERGERICHTLICHE SCHLICHTUNGSSTELLEN ./. MEDIATIONSANBIETER

Neben den schon genannten Möglichkeiten der einvernehmlichen Streitbeilegung gibt es in Rheinland-Pfalz ein vielfältiges Angebot an außergerichtlicher Schlichtung, das für unterschiedliche Probleme und Konflikte jeweils ein passendes Forum zur raschen und kostengünstigen Bereinigung des Streits bereitstellt. Die mit außergerichtlicher Schlichtung befassten Stellen werden überwiegend als Güte-, Schieds- oder Schlichtungsstellen bezeichnet, wobei diese Begriffe synonym gebraucht werden. Insbesondere handelt es sich um folgende Einrichtungen, wobei die nachfolgende Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

Schlichtungseinrichtungen der rheinland-pfälzischen Handwerksorganisationen:

Vermittlungsstelle der Handwerkskammer Koblenz

Friedrich-Ebert-Ring 33

56068 Koblenz

Telefon 0261 398-202 oder -264

Telefax 0261 398-983

E-Mail hwk@hwk-koblenz.de

Internet www.hwk-koblenz.de

Vermittlungsstelle der Handwerkskammer der Pfalz

Am Altenhof 15

67655 Kaiserslautern

Telefon 0631 3677-0

Telefax 0631 3677-180

E-Mail info@hwk-pfalz.de

Internet www.hwk-pfalz.de

Vermittlungsstelle der Handwerkskammer Rheinhessen

Dagobertstraße 2

55116 Mainz

Telefon 06131 999-20

Telefax 06131 999-18

E-Mail info@hwk.de

Internet www.hwk.de

Kfz-Schiedsstelle der Kraftfahrzeughandwerker-Innungen Mittelrhein und Rhein-Lahn und

SHK-Schiedsstelle der Installateur-Heizungsbauer-Innung Mittelrhein/Mosel und Schiedsstelle für Textil- und Reinigungsreklamationen p.A. der Textilreiniger-Innung Rheinland-Pfalz

Hoevelstraße 19

56073 Koblenz

Telefon 0261 406300

Telefax 0261 4063030

E-Mail info@fachhandwerk.de

Internet www.fachhandwerk.de

Schiedsstelle Pfälzisches Kfz-Gewerbe

Mannheimer Straße 132

67657 Kaiserslautern

Telefon 0631 3403477

Telefax 0631 3403478

E-Mail schiedsstelle@kfz-pfalz.de

Internet www.kfzschiedsstelle.de

Schiedsstelle für das Kfz-Gewerbe Rheinhessen

Dagobertstraße 2

55116 Mainz

Telefon 06131 999-20

Telefax 06131 999-18

E-Mail j.jung@hwk.de

Internet www.hwk.de

Kfz-Schiedsstelle der Kreishandwerkerschaft Trier-Saarburg

Loebstraße 18

54292 Trier

Telefon 0651 1462050

Telefax 0651 57862

E-Mail b.schaedlich@das-handwerk.de

Internet www.das-handwerk.de

Schiedsstelle für das Dachdeckerhandwerk

Geschäftsstelle der Kreishandwerkerschaft

Burgstraße 39

67659 Kaiserslautern

Telefon 0631 37122-0

Telefax 0631 37122-50

E-Mail info@kreishandwerkerschaft-kl.de

Internet www.kreishandwerkerschaft-kl.de

Schlichtungsstelle für das Informationstechniker-Handwerk

Fachrichtung Radio- und Fernsehtechniker

Geschäftsstelle der Kreishandwerkerschaft Westpfalz

Ringstraße 78

66953 Pirmasens

Telefon 06331 12081

Telefax 06331 93278

E-Mail info@khs-westpfalz.de

Internet www.khs-westpfalz.de

Schlichtungsstelle für Verbraucherbeschwerden der Handwerkskammer Trier

Loebstraße 18

54292 Trier

Telefon 0651 207-113

Telefax 0651 207-267

E-Mail lnell@hwk-trier.de

Internet www.hwk-trier.de

Schlichtungsstelle zur Beilegung von Lehrlingsstreitigkeiten
bei der Malerinnung Bitburg-Prüm und

Schlichtungsstelle zur Beilegung von Lehrlingsstreitigkeiten
bei der Kfz-Techniker-Innung Daun-Prüm und

Schlichtungsstelle zur Beilegung von Lehrlingsstreitigkeiten
bei der Friseurinnung, der Bäckerinnung, der Bauinnung und der
Elektroinnung Westeifel

Kreishandwerkerschaft Mosel-Eifel-Hunsrück-Region (MEHR)

Kalvarienbergstraße 1, 54595 Prüm

Telefon 06551 96020

Telefax 06551 960210

E-Mail MEHR@das-handwerk.de

Internet www.das-handwerk.de

Schlichtungsstelle zur Beilegung von Lehrlingsstreitigkeiten
bei der Buchbinderinnung, der Gold- und Silberschmiedeinnung,
der Innung für das graphische Gewerbe und der Schornsteinfegerinnung und

Schlichtungsstelle zur Beilegung von Lehrlingsstreitigkeiten

bei der Fleischerinnung, der Kraftfahrzeuginnung sowie der
Innung für Sanitär, Heizung und Klimatechnik Trier-Saarburg und

Schlichtungsstelle zur Beilegung von Lehrlingsstreitigkeiten
bei der Schilder- und Lichtreklameherstellerinnung

Kreishandwerkerschaft Trier-Saarburg

Loebstraße 18, 54292 Trier

Telefon 0651 1462050

Telefax 0651 57862

E-Mail b.schaedlich@das-handwerk.de

Internet www.das-handwerk.de

Schlichtungseinrichtungen der Kammern der freien Berufe:

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Rheinstraße 24

56068 Koblenz

Telefon 0261 30335-0

Telefax 0261 30335-22 und -66

E-Mail info@rakko.de

Internet www.rakko.de

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Straße 17

66482 Zweibrücken

Telefon 06332 8003-0

Telefax 06332 8003-19

E-Mail zentrale@rak-zw.de

Internet www.rak-zw.de

Schlichtungsausschuss zur Begutachtung ärztlicher Behandlungen bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 3

55116 Mainz

Telefon 06131 28822-46

Telefax 06131 28822-88

E-Mail kammer@laek-rlp.de

Internet www.laek-rlp.de

Schlichtungsstelle der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz

Langenbeckstraße 2

55131 Mainz

Telefon 06131 9613670

Telefax 06131 9613689

E-Mail werum@lzk.de

Internet www.lzk-rheinland-pfalz.de

Schlichtungsausschuss der Landespsychotherapeutenkammer

Rheinland-Pfalz

Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 30

55130 Mainz

Telefon 06131 57038

Telefax 06131 5700663

E-Mail service@lpk-rlp.de

Internet www.lpk-rlp.de

Schlichtungsstelle der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz

Am Äckerchen 41

66869 Blaubach

Telefon 06381 429195

Telefax 06381 429196

E-Mail ltk.rheinland.pfalz@t-online.de

Internet www.landestieraerztekammer-rheinland-pfalz.de

Schlichtungsausschuss der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

Am Gautor 15

55131 Mainz

Telefon 06131 270120

Telefax 06131 2701222

E-Mail geschaeftsstelle@lak-rlp.de

Internet www.lak-rlp.de

Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten:

Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen

Schillerplatz 7, 55116 Mainz
Postfach 25 09, 55015 Mainz
Telefon 06131 262-0
Telefax 06131 262-1113
E-Mail service@rheinessen.ihk.de
Internet www.rheinessen.ihk24.de

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

Ludwigsplatz 2-4, 67059 Ludwigshafen
Postfach 21 07 44, 67007 Ludwigshafen
Telefon 0621 5904-0
Telefax 0621 5904-166
E-Mail info@pfalz.ihk24.de
Internet www.pfalz.ihk24.de

Industrie- und Handelskammer zu Koblenz

Schlossstraße 2, 56068 Koblenz
Postfach 20 08 62, 56008 Koblenz
Telefon 0261 106-0
Telefax 0261 106-234
E-Mail service@koblenz.ihk.de
Internet www.ihk-koblenz.de

Industrie- und Handelskammer Trier

Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier
Postfach 22 40, 54212 Trier
Telefon 0651 9777-0
Telefax 0651 9777-150 (Presse -205)
E-Mail Info@trier.ihk.de
Internet www.ihk-trier.de

Weitere Schlichtungseinrichtungen:

Bauschieds- und Bauschlichtungsstelle des Baugewerbeverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

Südallee 31-35

56068 Koblenz

Telefon 0261 304060

Telefax 0261 3040644

E-Mail bgv@bgvko.de

Internet www.bgv-rheinland-pfalz.de

Deutsche Verbindungsstelle für Schlichtung beim Europäischen Verbraucherzentrum Deutschland

Rehfußplatz 11

D-77694 Kehl

Telefon 07851 991480

Telefax 07851 9914811

E-Mail info@euroinfo-kehl.com

Internet www.euroinfo-kehl.eu

Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt –

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Schlichtungsstelle der Sparkassen in Rheinland-Pfalz

Schandeinstraße 25

67346 Speyer

Telefon 06232 78352

Telefax 06232 24717

E-Mail c.rosskopf@gmx.de

Internet www.sv-rlp.de/finanzgruppe/schlichtungsstelle.html

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Ludwigstraße 6

55116 Mainz

Telefon 06131 2848-0

Telefax 06131 2848-66

E-Mail info@vz-rlp.de

Internet www.verbraucherzentrale-rlp.de

VOB-Schlichtungsstelle (Anrufungsstelle nach § 18.2 VOB/B)

Ministerium der Finanzen

Kaiser-Friedrich-Straße 5

55116 Mainz

Telefon 06131 16-0

Internet www.fm.rlp.de

Gemeinsame Einigungsstellen nach § 45 des Sozialgesetzbuchs (SGB) II

Die Einigungsstellen haben ihren Sitz bei den Arbeitsgemeinschaften und optierenden Kommunen sowie der

Agentur für Arbeit Mayen

Katzenberger Weg 31-33

56727 Mayen

Die Anschriften der Arbeitsgemeinschaften und optierenden Kommunen können über die Onlinesuche Rheinland-Pfalz im Internet unter www.masgff.rlp.de abgefragt werden.

Schlichtungsstellen für Wild- und Jagdschadenssachen

Die Schlichtungsstellen sind bei den örtlich zuständigen Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, Verbandsgemeindeverwaltungen oder Stadtverwaltungen der kreisfreien oder der großen kreisangehörigen Stadt eingerichtet.

Weitere Informationen zu den außergerichtlichen Schlichtungsstellen finden Sie auf der Homepage des Ministeriums der Justiz www.justiz.rlp.de > Ministerium > Schlichtungseinrichtungen.

Mediationsanbieter

Für eine außergerichtliche Streitschlichtung setzen sich auch die Mediatorinnen und Mediatoren ein. Listen über Mediationsanbieter auch in Ihrer Nähe führen insbesondere folgende Mediationsverbände:

Bundesverband MEDIATION e. V. (BM)

Kirchweg 80

34119 Kassel

Telefon 0561 7396413

Internet www.bmev.de

Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V. (BMWA)

c/o Jupp Schluttenhofer

Welserstrasse 9

86368 Gersthofen

Telefon 0821 58864366

Internet www.bmwa.de

Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation e.V. (BAFM)

c/o Christoph C. Paul

Olivaer Platz 15

10707 Berlin

Telefon 030 23628266

Internet www.bafm-mediation.de







Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

Telefon 06131 16-4897
Telefax 06131 16-4944
EMail medienstelle@min.jm.rlp.de
Internet www.justiz.rlp.de